

Satzungen

gewerblich- und Handelsverein
Schwimmverein e.V.
vom 4. Mai 1963

S a t z u n g

des

Gewerbe- und Handelsvereins Schussenried e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe- und Handelsverein Schussenried e.V.

und hat seinen Sitz in Schussenried

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Gaststättengewerbe) sowie der freiberuflichen Tätigen der Stadt zwecks Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein hat die Aufgabe

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- c) durch gemeinsame Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geschliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
- f) durch Mitwirkung in den überörtlichen Organisationen der Gewerbe- und Handelsvereine (Kreisverband, Landesverband) zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art
- b) freiberuflich Schaffende
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes.

Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Ausschusses.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahrs) mittels eingeschriebenen Briefes
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die durch die Witwe weitergeführt werden geht die Mitgliedschaft automatisch auf dieselbe über.
- c) durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standesehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuß auszusprechen ist.
- d) durch Auflösung des Vereins.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

a) Vorstand

Er besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dessen Stellvertreter *geändert Generals. 11.12.87 Abschl.*
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier

b) Ausschuß

c) Mitgliederversammlung

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuß ihm übertragen.

Im einzelnen hat

- a) der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Verein zu leiten und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen die Korrespondenz zu erledigen.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen und für das kommende Jahr einen Haushaltsplan zu unterbreiten. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Schriftführer und Kassier werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und zugewählten weiteren Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Seine Zusammensetzung sollte möglichst den verschie-

denen Sparten des Gewerbes Rechnung tragen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung.

Für Mitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuß Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Der Ausschuß berät den Vorstand in allen den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muß geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Vereinsbeiträge
- c) die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins.
- d) die Änderung der Vereinssatzung
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche **Mitgliederversammlung** statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses nach einem Beschluß des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens $1/4$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder sich hierfür auf einer Mitgliederversammlung aussprechen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlußfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Schussennied, den 4. Mai 1963

1. Vorstand

Ernst Hörsing

2. Vorstand

Ernst Heber

Schriftführer

Ernst Heber

Kassier

Störger

Lämmle

Hans Marwig

Ernst Heber

Thomas Eisele

Notariat V Biberach an der Riß

Notar Dangel

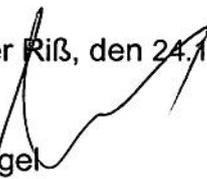
Zeppelinring 56 ♦ 88400 Biberach an der Riß
Tel.: 07351/180350 ♦ Fax: 07351/180365



Beglaubigte Abschrift

Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Biberach an der Riß, den 24.10.2006


Dangel
Notar

Unser AZ: V UZ 1531 / 2006/
Ihr AZ:

Notariat V Biberach an der Riß * Zeppelinring 56 * 88400
Biberach an der Riß

Handels- und Gewerbeverein Bad
Schussenried e.V.
Biberacher Straße 12

88427 Bad Schussenried



Amtsgericht Biberach
Vereinsregister
Alter Postplatz 4
88400 Biberach

VR 193

Gewerbe- und Handelsverein Bad Schussenried e.V.

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

1. Der im Vereinsregister noch eingetragene 2. Vorsitzende Otto Baur, Studiendirektor, ist aus seinem Amt ausgeschieden.
2. In der Mitgliederversammlung im Jahre 1969 wurde Ernst Crepin, Mechanikermeister, Bad Schussenried als 2. Vorsitzender gewählt.
3. Ernst Crepin ist aus seinem Amt als 2. Vorsitzender ausgeschieden. Als sein Nachfolger wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.11. 1976 Herr Hugo Schmid, Malermeister, Bad Schussenried, als sein Nachfolger gewählt.
4. Hugo Schmid ist aus seinem Amt als 2. Vorsitzender ausgeschieden. In der Mitgliederversammlung des Jahres 1985 wurde Walter Blum, Buchhändler, Bad Schussenried, als 2. Vorsitzender gewählt.
5. Herr Walter Blum ist aus seinem als 2. Vorsitzender ausgeschieden. In der Mitgliederversammlung des Jahres 1993 wurde Ulrich Schmid, Malermeister, Bad Schussenried, als Stellvertreter gewählt. Er ist heute noch im Amt.

Über die Mitgliederversammlungen der Jahre 1969 und 1985 sind keine Protokolle mehr vorhanden. Die übrigen Protokolle der Mitgliederversammlung wurden bereits vorgelegt. Ich versichere, dass die Wahlen ordnungsgemäß erfolgt sind und die 2. Vorsitzenden jeweils einstimmig gewählt wurden.

Bad Schussenried, 21. Oktober 2006

Frau Mayrhofer



Urkundenrolle V UR 1404 / 2006

Notariat V Biberach an der Riß* Tel. 07351/180350*Fax 07351/180365

V UZ 1531 /
2006

Notarielle Beglaubigung

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift von

Herrn Franz Mayerföls,
geboren am 01.07.1944,
wohnhaft in 88427 Bad Schussenried, Biberacher Straße 12,

- persönlich bekannt -

beglaubige ich hiermit öffentlich.

Biberach an der Riß, den 21.10.2006

Notar

(Dangel)